

Beitragsordnung

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Berufsbetreuer*innen) beträgt 250,- Euro.
2. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden) beträgt 300,- Euro.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung (Fördermitglieder) beträgt 50,- Euro, für juristische Personen 75,- Euro.
4. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss gem. § 3 Abs. 5 S. 8 der Satzung eine Beitragsermäßigung um 50 %.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Jahresbeitrag für Anwärter*innen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung beträgt 99,00 Euro.

Im Jahr des Beitritts beträgt der Jahresbeitrag für Berufsbetreuer*innen und Behördenbetreuer*innen 99,- Euro und für Betreuungsvereine 149,- Euro.

Wenn nach einer Anwartschaft nach § 4 Abs. 1 der Satzung nach erfolgter Registrierung vor Ablauf von 12 Monaten innerhalb von 6 Monaten der Beitritt als ordentliches Mitglied

erklärt wird, wird der Anwartschaftsbeitrag für jeden nach der Registrierung liegenden vollen Monat der Anwartschaft auf den reduzierten Jahresbeitrag für Neumitglieder in Höhe von 8,25 Euro angerechnet.

Zusätzlich zum entsprechenden Jahresbeitrag wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 60,- Euro erhoben. Diese Aufnahmegebühr wird auch erhoben, wenn nach einer Anwartschaft ein Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt.

Für Neueintritte von Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres sowie im Falle der Anwartschaft erfolgt der Beitragseinzug üblicherweise in dem der Abgabe der Beitrittserklärung oder der Abgabe der Anwartschaftserklärung folgenden Kalendermonat.

Diese Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 5. Mai 2023 beschlossen.